Hilfe bei Gericht

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen setzt sich für Erweiterung der Vertretungsbefugnis der prüfenden Dritten vor den Verwaltungsgerichten ein.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2021 hat der Bund der Steuerzahler NRW den Justizminister des Landes, Peter Biesenbach, angeschrieben. Nachdem den Verband einige Anfragen von Steuerberatern erreicht haben, setzt der BdSt NRW sich dafür ein, dass die Vertretungsbefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Sachen Corona-Hilfen auf die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe erweitert wird. Derzeit lehnen die Verwaltungsgerichte eine Vertretungsbefugnis für diese Berufsstände entsprechend der gesetzlichen Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung ab.
Im Zusammenhang mit der Beantragung der Corona-Hilfen erfolgt bereits zwangsläufig eine ausführliche Vorbefassung der prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) mit den Voraussetzungen der Hilfen im Einzelfall des Mandanten. Wird es dann erforderlich, einen Rechtsbehelf gegen den ergangenen Bescheid einzulegen, wäre es zweckmäßig und zielführend, die Vertretung im gerichtlichen Verfahren durch den vorbefassten prüfenden Dritten zu ermöglichen. Für die Antragsteller ist die Situation ohnehin belastend genug.
Daher meint der BdSt NRW, dass es aus Kosten- und Effizienzgründen den Antragsstellern nicht zumutbar ist, für das Rechtsbehelfsverfahren zusätzlich einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Auch die Möglichkeit, sich vor dem Verwaltungsgericht selbst zu vertreten, ist aufgrund der Komplexität des Antragsverfahrens und der Bedingungen der Hilfen keine Alternative. Für Antragsteller, die bereits im Rahmen der Antragstellung einen Rechtsanwalt beauftragt haben, stellt sich die Problematik nicht.
Bleibt abzuwarten und zu hoffen, dass sich Justizminister Biesenbach auf Bundesebene für eine entsprechende Rechtsänderung einsetzen wird.

Sabina Zickel, zickel@steuerzahler-nrw.de

GaToR-GFX / fotolia

Keine elektronische Übermittlung der Einkommensteuer

Alterfalter / fotolia

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Steuererklärung nicht zwingend elektronisch eingereicht werden muss, wenn zwar Gewinneinkünfte 410 Euro überschreiten, gleichzeitig aber ein anderer Pflichtveranlagungstatbestand gemäß § 46 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt.

Im Entscheidungsfall kam eine Pflichtveranlagung schon dadurch zustande, dass die Ehegatten die Steuerklassenkombination III und V gewählt hatten. Daneben lagen positive Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit von mehr als 410 Euro vor. Das Finanzamt behandelte die auf Papier eingereichte Steuererklärung als nicht abgegeben, da es auf der Abgabe einer elektronischen Steuererklärung bestand, weil die selbstständigen Einkünfte über 410 Euro lagen.
Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof entschieden jedoch zu Gunsten der Kläger. Erzielt ein Steuerzahler Gewinneinkünfte, hat er eigentlich seine Einkommensteuererklärung „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ zu übermitteln. Dies gilt auch bei Nebeneinkünften. Jedoch stellt § 25 EStG klar, dass diese Übermittlungsart bei Vorliegen der anderen Pflichtveranlagungstatbestände nicht gilt. Im Hinblick darauf, dass sich die Vorschrift des § 46 Abs. 2 EStG nicht nur an Steuerexperten, sondern an die Allgemeinheit der Arbeitnehmer richtet, hat der Bundesfinanzhof das Gesetz wörtlich ausgelegt und eine Papier-Steuererklärung für ausreichend erachtet. Denn die Ehefrau hatte zeitweise Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Steuerklasse V erzielt. Die Gewinne aus dem Gewerbebetrieb der Photovoltaikanlage konnten deshalb eine elektronische Abgabepflicht nicht begründen.

Hans-Ulrich Liebern, liebern@steuerzahler-nrw.de

Bundesfinanzhof
Urteil vom 28. Oktober 2020
Az. X R 36/19